



Kanton Zürich
Kantonsrat

Kantonaler Richtplan

Erläuterungsbericht

Teilrevision 2020

Kapitel 4: Verkehr

Kapitel 5: Versorgung, Entsorgung

**Beschluss des Kantonsrates
über die Teilrevision des
kantonalen Richtplans
vom 11. März 2024
(Kenntnisnahme)**

Inhalt

A	Ausgangslage	5
	Einleitung	5
	Vorgehen	5
B	Erläuterung zu den Anpassungen	7
	Übersicht	7
	Anpassungen im Einzelnen	8
4	Verkehr	8
4.1	Gesamtstrategie	8
4.2	Strassenverkehr	8
4.3	Öffentlicher Verkehr	9
4.4	Fuss- und Veloverkehr	11
4.6	Güterverkehr	11
4.9	Grundlagen	12
5	Versorgung, Entsorgung	13
5.2	Wasserversorgung	13
5.6	Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	15
5.9	Grundlagen	19
C	Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans	21
	Anhörung und öffentliche Auflage	21
	Antrag des Regierungsrates	21
	Beratung in der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt	21
	Festsetzung durch den Kantonsrat	21

A Ausgangslage

Einleitung

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument der Kantone, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG sind kantonale Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Dabei ist wesentlich, ob sich die Verhältnisse geändert haben, ob sich neue Aufgaben stellen und inwieweit gesamthaft bessere Lösungen möglich sind.

Behördenverbindliches
Steuerungsinstrument

Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel Raumordnungskonzept, Siedlung, Landschaft, Verkehr, Versorgung, Entsorgung und Öffentliche Bauten und Anlagen gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Aufbau und Gliederung

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Vorgaben für nachgelagerte
Verfahren

Dem kantonalen Richtplan widersprechende nachfolgende Planungen sind im Grundsatz ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Es besteht jedoch je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom kantonalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (vgl. § 16 Abs. 2 PBG).

Anordnungsspielraum

Die Abwägung, ob ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgelegt wird, orientiert sich an den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie am vorhandenen Abstimmungsbedarf. Ein Vorhaben gilt als richtplanrelevant, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

Richtplanrelevanz von
Vorhaben

- Räumlich: Die Standortfestlegung führt zu weitreichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung oder Umwelt.
- Organisatorisch: Die Standortfestlegung weist Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingt die Mitwirkung mehrerer Akteurinnen und Akteure mit unterschiedlichen Interessen.
- Politisch: Die Standortfestlegung ist längerfristiger Natur, bindet erhebliche finanzielle Ressourcen, kann in ihren Auswirkungen nicht sicher eingeschätzt werden oder erscheint aus weiteren Gründen politisch umstritten.

Vorgehen

Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in Teilrevisionen. Diese tragen dazu bei, die Richtplanvorlagen überschaubar zu halten und das rechtzeitige Schaffen von Planungsrecht zu gewährleisten.

Nachführung in Teilrevisionen

Die Revision des Richtplans des Kantons Zürich erfolgt in vorgegebenen Überarbeitungsschritten. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) erstellt in Rücksprache mit den Direktionen und Ämtern eine Revisionsvorlage. Die Revisionsvorlage wird als Teilrevision bei den neben- und nachgeordneten Planungsträgern, also den Nachbarkantonen, den Regionen und Gemeinden, in die Anhörung gegeben. Gleichzeitig oder leicht zeitlich verschoben erfolgt die öffentliche Auflage, zu der sich auch Verbände und Private äussern können. Auf Basis der Rückmeldungen wird eine regierungsrätliche Vorlage ausgearbeitet, die vom Regierungsrat gutgeheissen und anschliessend an den Kantonsrat überwiesen wird. Hierauf folgen Kommissionsberatungen zur Vorlage und eine Beratung im Plenum des Kantonsrates, welcher die Anpassungen der Teilrevision festsetzt. Mit der Festsetzung durch den Kantonsrat wird die Teilrevision für die Behörden im Kanton Zürich verbindlich. Als letzter Schritt erfolgt die Genehmigung durch den Bund, wodurch die Anpassungen im Richtplan auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich werden.

Richtplanverfahren

Noch nicht festgesetzte Inhalte aus vorangegangenen Teilrevisionen werden im Richtplantext zur Teilrevision 2020 in grauer Schrift dargestellt. Eine Übersicht über den Stand dieser Teilrevisionen findet sich unter www.zh.ch/richtplan.

Der Richtplantext zur Teilrevision 2020 umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Anpassungen vorgenommen wurden. Neue oder geänderte Textpassagen werden im Richtplantext rot dargestellt. Vorhaben, die in der Zwischenzeit verwirklicht wurden, werden im Richtplantext nicht mehr aufgeführt. Ihre Darstellung wird in der Richtplankarte von «geplant» zu «bestehend» fortgeschrieben.

Der Teil B dieses Berichts erläutert die im Rahmen der Teilrevision 2020 vorgesehenen Anpassungen. Er ist gleich strukturiert wie die Richtplanvorlage. Die Verweise in diesem Erläuterungsbericht beziehen sich auf den Text der Richtplanvorlage. Teil C erläutert das Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans. Der Umgang mit den Einwendungen wird in einem separaten Bericht behandelt.

B Erläuterungen zu den Anpassungen

Übersicht

Die Richtplanteilrevision 2020 umfasst die Revisionsinhalte in den Kapiteln 1 Raumordnungskonzept, 2 Siedlung, 4 Verkehr, 5 Versorgung, Entsorgung und 6 Öffentliche Bauten und Anlagen. In diesem Berichtsteil werden die Anpassungen in den Kapiteln 4 und 5 erläutert. Betroffen sind die nachfolgend aufgeführten Unterkapitel.

4 Verkehr

- 4.1, 4.2 Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel»
- 4.2 Verlegung Baltenswilerstrasse (Bassersdorf)
- 4.3 Doppelspurausbauten Sihltal-Zürich-Uetlibergbahn (SZU)
- 4.3 Aufnahme Güterumfahrungslinie Limmattal-Furttal (als Vororientierung)
- 4.3 Aufnahme Meilibachtunnel (Horgen)
- 4.3 Streichung des Eintrags Zusammenschluss der Glattalbahn
- 4.3 Streichung realisierter Vorhaben
- 4.4 Nachführung Radrouten von nationaler Bedeutung (nur Karte)
- 4.6 Aufnahme Aushubverladeanlage Regensdorf, Büel

5 Versorgung, Entsorgung

- 5.2 Nachführung Perimeter Grundwasserschutzgebiete Rheinau und Rafzerfeld
- 5.6 Gesamtüberarbeitung Kapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Anpassungen im Einzelnen

4 Verkehr

Ein wesentlicher Beitrag zur Minderung der Hitzebelastung im bebauten Gebiet und damit zur Förderung der Siedlungsqualität kann durch eine geeignete Gestaltung von Verkehrsflächen geschaffen werden. Analog zum Kapitel 2 Siedlung wurden deshalb auch im Kapitel 4 Verkehr Ziele und Massnahmen zur Förderung eines angenehmen Lokalklimas aufgenommen.

Gemäss der Gliederung des kantonalen Richtplans in Ziele, Karteneinträge und Massnahmen wurden die das Kapitel 4 Verkehr betreffenden Zielvorgaben unter Pt. 4.1.1 (Gesamtstrategie) und die darauf abgestimmten Handlungsanweisungen unter Pt. 4.2.3 (Massnahmen) in den Richtplangentext eingefügt.

4.1 Gesamtstrategie

4.1.1 Ziele

a) Ressourcen schonen

Mit Abstimmung vom 15. Mai 2022 wurde der Klimaschutz und das Ziel der Treibhausgasneutralität in der Kantonsverfassung verankert. Der Regierungsrat hat sich bereits davor zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen möglichst rasch, aber spätestens bis 2050 auf Netto-Null zu senken. Zur Umsetzung dieses Vorsatzes legte der Regierungsrat die langfristige Klimastrategie fest (RRB Nr. 128/2022). Die unter Pt. 4.1.1 a) genannten Zielsetzungen betreffend CO₂-Ausstoss werden entsprechend aktualisiert.

c) Kurze Wege und Siedlungsqualität fördern

Zur Förderung der kühlenden Verdunstung sollen möglichst nur jene Verkehrsflächen versiegelt werden, deren Funktion dies zwingend bedingt. So können beispielsweise Tramtrassees begrünt und versickerungsfähig ausgebildet werden. Personen, die zu Fuss oder mit dem Velo unterwegs sind, sind durch geeignete Massnahmen vor Hitze zu schützen. Insbesondere Bäume wirken zugleich kühlend und schattenspendend.

4.2 Strassenverkehr

4.2.2 Karteneinträge

Verlegung Baltenswilerstrasse, Bassersdorf

Das geplante Vorhaben Brüttenertunnel (Pt. 4.3.2, Nr. 27) wird östlich des Bahnhofs Bassersdorf mit der bestehenden Bahnlinie verknüpft. Dazu ist ein Verflechtungsbauwerk zu erstellen, das in den Bereich der heutigen Unterführung Baltenswilerstrasse zu liegen kommt. In der Folge muss die Unterführung Baltenswilerstrasse aufgehoben und durch eine neue Strassenführung ersetzt werden.

Der neu zu erstellende Strassenabschnitt liegt südlich der Bahnlinie und verläuft parallel dazu. Der Abstand zur Bahnlinie ergibt sich durch die Länge der Rampe der bestehenden Unterführung Zürichstrasse. Die Zürichstrasse wird ab diesem Punkt bis zur Einmündung in die Baltenswilerstrasse neu als Hauptverkehrsstrasse bezeichnet. Nach Realisierung des Vorhabens wird die heutige Baltenswilerstrasse im Abschnitt Zürichstrasse bis zur Einmündung des neuen Strassenabschnitts abklassiert.

Die Verlegung der Baltenswilerstrasse in Bassersdorf bildet eine Voraussetzung zum Bau des Brüttenertunnels. Das Vorhaben wird unter Pt. 4.2.2, Nr. 23a in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

4.2.3 Massnahmen

Kanton

Der Ausgestaltung des Strassenraums kommt eine bedeutende Rolle zu, um das in der Gesamtstrategie aufgenommene Ziel der Förderung eines angenehmen Lokalklimas zu verwirklichen (vgl. Pt. 4.1.1). Beim Bau und Unterhalt kantonalen Strassen sind daher neu auch die Auswirkungen auf das Lokalklima zu beachten. Insbesondere die Hitzebelastung durch versiegelte Flächen soll mittels geeigneter Massnahmen möglichst reduziert werden.

Regionen und Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für Gestaltungsmassnahmen an kommunalen Strassen. Sie

beachten dabei die Anforderungen an ein angenehmes Lokalklima im Strassenraum, gemäss den unter Pt. 4.1.1 c) genannten Zielsetzungen. Als Grundlage steht u.a. die im kantonalen GIS-Browser enthaltene Karte «Hitzebelastung im Strassenraum» zur Verfügung.

4.3 Öffentlicher Verkehr

4.3.2 Karteneinträge

Anpassung des Realisierungshorizonts einiger Vorhaben

Mit Bundesbeschluss vom 21. Juni 2019 wurden die Vorhaben Nr. 9 (Riesbachtunnel, Zürich), Nr. 22 (Station Wädenswil-Reidbach) sowie Nr. 37 (Station Winterthur-Grüze) in den Ausbauschnitt 2035 der Eisenbahninfrastruktur aufgenommen. Der Realisierungshorizont dieser Vorhaben wird daher auf kurz- bis mittelfristig angepasst.

Doppelspurausbauten SZU

Das Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum im Einzugsgebiet der Sihltal-Zürich-Uetliberg-Bahn (SZU) erfordert einen Ausbau der Bahninfrastruktur. Die zur Steigerung der Kapazität und zur Stabilisierung des Betriebs erforderlichen Massnahmen sind im Ausbauschnitt 2035 enthalten, sollen aufgrund der grossen Dringlichkeit aber bereits bis 2027 umgesetzt werden.

Die vier neuen Vorhaben zum Doppelspurausbau betreffen jeweils kurze Abschnitte und werden unter Pt. 4.3.2, Nr. 7 bzw. 8 in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Der Realisierungshorizont ist kurzfristig. Die Verschiebung der Haltestelle Friesenberg in der Stadt Zürich war bereits im Richtplan enthalten, der Realisierungshorizont wird auch hier auf kurzfristig angepasst.

Die geplanten Doppelspurausbauten liegen teilweise entlang von öffentlichen Gewässern. Aufgrund der Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) sind ober- und unterirdische Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Weiter sind aufgrund der Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) innerhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraums nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zulässig (Art. 41c Abs. 1 GSchV). In den nachfolgenden Verfahren ist aufzuzeigen, wie der erforderliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen (Art. 1 GSchG) realisiert wird. Zudem ist anlässlich der Doppelspurausbauten der Hochwasserschutz bei betroffenen Bachdurchlässen zu gewährleisten.

In der Richtplankarte sind die präzisierenden Festlegungen zum Doppelspurausbau nicht ersichtlich, da für die betreffenden Strecken bereits ein vollständiger Ausbau auf Doppelspur im kantonalen Richtplan enthalten ist (Realisierungshorizont langfristig, zur Trasseesicherung).

Güterumfahrungslinie Limmattal–Furttal

Die Güterumfahrungslinie Limmattal–Furttal ermöglicht es, Güterzüge ab dem Rangierbahnhof Limmattal (RBL) direkt nach Zürich-Seebach zu führen. Mit der Umfahrung des Knotens Zürich können die Leistungsfähigkeit wie auch die Verlässlichkeit des Güterverkehrs im Raum Zürich deutlich gesteigert werden. Die dadurch frei werdenden Kapazitäten stehen für den Ausbau der Zürcher S-Bahn zur Verfügung.

Die Güterumfahrungslinie ist einspurig und wird grundsätzlich unterirdisch geführt. Drei Varianten (Nord, Mitte, Süd) führen vom Portal Grünau beim Rangierbahnhof Limmattal zum Portal Affoltern. Die mittlere Variante (Hauptvariante) führt ab dem RBL in einem durchgehenden Tunnel in gestreckter Linienführung bis zum Portal in Zürich-Affoltern. Die nördliche Variante wird ebenfalls durchgehend im Tunnel geführt, dieser verläuft aber weiter nördlich. Die südliche Variante verläuft zunächst im Tunnel, quert dann das Limmattal in einem oberirdischen Abschnitt entlang der Autobahn, und führt weiter im Tunnel bis zum Portal in Zürich-Affoltern. Bei all diesen Varianten ist der Grundwasserstrom des Limmattals zu queren. Eine vierte Variante sieht eine oberirdische Linienführung im Raum Würenlos (Kanton AG) sowie einen Doppelspurausbau der bestehenden Strecke im Furttal vor (Variante West).

Die neue Linie ist sorgfältig in den von Verkehrsinfrastrukturen bereits stark beanspruchten Raum einzufügen. Besondere Beachtung ist dabei der siedlungs- und landschaftsverträglichen Ausgestaltung der Portalbereiche sowie der Bauinstallationen zu schenken. Der Portalbereich in Zürich-Affoltern ist auf die geplante Aushubumschlaganlage Regensdorf, Büel (Pt. 4.6.2, Nr. 12a) abzustimmen.

Die mit der südlichen Variante vorgesehene Querung des Limmattals in einem oberirdischen Abschnitt würde zu einer Überdeckung von Gewässern (u.a. der Limmat, öffentliches Gewässer Nr. 1.0) führen. Im kantonalen Richtplan ist die Limmat in diesem Bereich als zu re-

vitalisierender Gewässerabschnitt verzeichnet (Pt. 3.4.2, Nr. 7). Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Für unumgängliche Verkehrsübergänge kann die Behörde Ausnahmen bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Ein allfälliger Bedarf an einer oberirdischen Querung von öffentlichen Gewässern wäre im Rahmen der nachfolgenden Verfahren nachzuweisen.

Das Vorhaben Güterumfahrungslinie Limmattal–Furttal wird unter Pt. 4.3.2, Nr. 18a in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Der Realisierungshorizont ist langfristig. Der Bedarf ist ausgewiesen, die definitive Linienführung ist aber noch offen. Der Richtplaneintrag erfolgt daher als «Vororientierung» im Sinne von Art. 5 Abs. 2 RPV.

Meilibachtunnel

Der weitere Ausbau des Bahnangebots zwischen Zürich und Zug bzw. Pfäffikon SZ wird einerseits durch einen Kapazitätsengpass auf der heute eingleisigen Strecke zwischen Horgen Oberdorf und Littli und andererseits durch die komplexen Abkreuzungsverhältnisse im Bahnhof Thalwil verhindert. Der Zimmerberg-Basistunnel (erste Etappe) von Zürich Wiedikon nach Thalwil wurde in Thalwil mit einer auf das Angebot von «Bahn 2000» massgeschneiderten, minimalen Lösung angebunden. Weitere Angebotsschritte sind trotz weiterhin steigender Nachfrage nicht mehr möglich.

Der Engpass Richtung Zug wird im Rahmen des Ausbaus 2035 mit dem Zimmerberg-Basistunnel (zweite Etappe) zwischen Thalwil und Littli (Baar) behoben. Dieses Vorhaben ist unter Pt. 4.3.2, Nr. 21 bereits im kantonalen Richtplan enthalten. Der Engpass zwischen Thalwil und Pfäffikon SZ soll in einem späteren Ausbauschritt mit dem Vorhaben Meilibachtunnel gelöst werden.

Der Meilibachtunnel schliesst bei der unterirdischen Verzweigung Horgenberg an den Zimmerberg-Basistunnel an. Die beiden Tunnelröhren haben eine Länge von ca. 4 km und sind alle 500 m mit begehbaren Querverbindungen verbunden. Beim Portal Meilibach unterqueren die beiden Tunnelröhren die Seestrasse und münden in die bestehende Strecke Richtung Pfäffikon SZ.

Das Vorhaben Meilibachtunnel wird unter Pt. 4.3.2, Nr. 21a in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Der Realisierungshorizont ist langfristig.

Streichung Zusammenschluss der Glattalbahn

Das Vorhaben Pt. 4.3.2, Nr. 11 (Erweiterung Glattalbahn) umfasst drei Teile: a) Verlängerung des nördlichen Linienastes vom Flughafen bis Bahnhof Bassersdorf; b) Verlängerung des südlichen Linienastes von Giessen bis Bahnhof Dietlikon; c) Verbindung der beiden Endpunkte Bahnhof Bassersdorf und Bahnhof Dietlikon (Zusammenschluss der Glattalbahn).

Die beiden Linienverlängerungen sind mit mittelfristigem Realisierungshorizont im kantonalen Richtplan festgelegt. Demgegenüber weist der mögliche Zusammenschluss einen langfristigen Realisierungshorizont auf; und da die Linienführung unklar ist, ist die Signatur in der Richtplankarte gepunktet eingetragen.

Der Zusammenschluss der Glattalbahn enthält zudem den Vermerk «Nachfragepotenzial und Linienführung prüfen». Diese Überprüfung wurde inzwischen abgeschlossen (Schlussbericht vom 18. Februar 2019). Gemäss dem Ergebnis besteht im betreffenden Gebiet auch auf lange Sicht kein nennenswertes Nachfragepotenzial. Auch unter Berücksichtigung von möglichen Durchbindungen von Linien ist nur eine geringe Nachfrage zu erwarten. Dem insgesamt geringen Nutzen stehen aber hohe Investitions- und Betriebskosten gegenüber, die sich somit nicht rechtfertigen lassen. Auch ein blosses Beibehalten des Richtplaneintrags in der heutigen Form führt zu Kosten: Die Unsicherheit über die künftige Linienführung behindert die Erneuerung der betroffenen Quartiere, namentlich im Bereich nördlich des Bahnhofs Dietlikon.

Die beiden Linienverlängerungen der Glattalbahn entsprechen einem ausgewiesenen Bedürfnis. Diese Erweiterungen verbleiben daher im Richtplan und sollen – zeitlich abgestimmt auf die städtebauliche Entwicklung – etappenweise realisiert werden. Der Teil «Zusammenschluss der Glattalbahn» wird aus dem kantonalen Richtplan gestrichen.

Streichung realisierter Vorhaben

Die Vorhaben Nr. 16 (Limmattalbahn) und Nr. 16a (Dietikon-Müsli) wurden inzwischen realisiert. Sie werden daher aus der Liste der geplanten Vorhaben entfernt. Die Limmattalbahn nahm am 11. Dezember 2022 den fahrplanmässigen Betrieb auf.

4.4 Fuss- und Veloverkehr

4.4.2 Karteneinträge

Radrouten von nationaler Bedeutung

Die in der Richtplankarte eingetragenen Radrouten von nationaler Bedeutung bilden das Netz der «Schweiz-Mobil»-Routen ab. In den vergangenen Jahren wurde dieses Netz in einzelnen Teilabschnitten an die veränderten örtlichen Verhältnisse bzw. an die Einträge im kantonalen Velonetzplan angepasst.

Im Rahmen der Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans wird daher die Linienführung der in der Richtplankarte eingetragenen Radrouten von nationaler Bedeutung gemäss den erwähnten Grundlagen aktualisiert.

Die Anpassungen sind so kleinräumig, dass sie auf der Übersichtskarte im Richtplantext (Abb. 4.3) nicht dargestellt werden können. Sie sind somit nur in der Richtplankarte ersichtlich. Die Richtplankarte (Teilrevision 2020, Entwurf für die öffentliche Auflage) ist als digitales Dokument unter www.zh.ch/richtplan (laufende Verfahren) sowie im kantonalen GIS-Browser unter maps.zh.ch einsehbar.

4.6 Güterverkehr

4.6.2 Karteneinträge

Aushubverladeanlage Regensdorf, Büel

Gemäss kantonaalem Richtplan eignen sich Kies und Aushub, die regelmässig und in grossen Mengen transportiert werden, besonders für den Schienengüterverkehr und sind daher weitgehend mit der Bahn zu transportieren (Pt. 4.6.1b). Bei Verladeeinrichtungen von Grossbaustellen setzt sich der Kanton dafür ein, dass diese für den Güter- bzw. Kies- und Aushubtransport weiterhin verwendet werden können, soweit nicht wichtige Interessen des Siedlungs- und Landschaftsschutzes oder der Erholung entgegenstehen (Pt. 4.6.3 a Abs. 5).

Mindestens 35% der abgebauten und abzulagernden Menge von unverschmutztem Aushub und Abraummaterial muss mit der Bahn oder im kombinierten Ladungsverkehr transportiert werden (Pt. 5.3.1). Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Branche Massnahmen, um einen Bahnanteil von 35% zu erreichen. Er schafft die gesetzlichen Grundlagen, damit bei Grossbaustellen die Kies- und Aushubtransporte grundsätzlich mit der Bahn, dem Schiff oder im kombinierten Ladungsverkehr erfolgen (Pt. 5.3.3 a Abs. 3 und 4).

Mit Beschluss des Kantonsrates vom 31. August 2020 wurde die Vorlage 5533b mit Antrag vom 23. Juni 2020 zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) sowie des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1) angenommen. Durch die Anpassungen im Planungs- und Baugesetz sowie im Strassengesetz wurden die gesetzlichen Grundlagen für den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung geschaffen. Der Regierungsrat erliess das erforderliche Verordnungsrecht, in dem die Details zur Umsetzung und zum Vollzug der Bahntransportpflicht festgelegt wurden. Die Gesetzesvorlage trat Mitte 2021 in Kraft.

Für den Umschlag des Aushubmaterials auf die Bahn fehlen teilweise noch die erforderlichen Verladeanlagen. Eine kantonale Grundlagenstudie hat 2020 verschiedene mögliche Standorte evaluiert. Der Standort mit der Bezeichnung Regensdorf, Büel, an der Grenze zu Zürich-Affoltern, wird aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit bereits in die Teilrevision 2020 aufgenommen.

Der Standort Regensdorf, Büel erfüllt die Anforderungen für den Betrieb einer Aushubumschlaganlage sehr gut. Der Standort liegt auf Gemeindegebiet Regensdorf, südlich der Nordumfahrung Zürich, in unmittelbarer Nähe zur Gemeindegrenze mit der Stadt Zürich. Das Einzugsgebiet der Anlage umfasst den Raum Zürich-Nord. Die strassenseitige Erschliessung ist, wie bei der bisherigen temporären Verladeanlage für den Bau des Gubristtunnels (3. Röhre), über die Affolternstrasse (Regensdorf) bzw. Furttalstrasse (Zürich) vorgesehen. Auch schienseitig wird die geplante Anlage, wie bereits die bisherige temporäre Verladeanlage, an die in unmittelbarer Nähe verlaufende Strecke der SBB angebunden.

Die betroffenen Nutzungs- und Schutzinteressen wurden im Rahmen der Grundlagenstudie «Umschlaganlage Gubrist – Paket 1: Übersicht zu Verkehr, Umweltaspekten und Verfahren» ermittelt. Aufgrund der vergleichsweise geringfügigen Eingriffe in die betroffenen Schutzinteressen überwiegt in der stufengerecht durchgeführten Interessenabwägung das grosse öffentliche Interesse am Bau und Betrieb der Anlage. Das Vorhaben wird unter Pt. 4.6.2, Nr.

12a als geplante Anlage in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Der Realisierungshorizont ist kurzfristig.

4.9 Grundlagen

Die massgeblichen Grundlagen zu den neuen und geänderten Richtplaneinträgen im Kapitel Verkehr wurden in den Abschnitten Strassenverkehr, öffentlicher Verkehr bzw. Güterverkehr ins Grundlagenverzeichnis aufgenommen.

Im Abschnitt rechtliche Grundlagen wurde zudem das inzwischen aufgehobene Bundesgesetz über die Anschlussgleise durch das neue Gütertransportgesetz ersetzt. Im Abschnitt Strassenverkehr wurde die Änderung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz (Netzbeschluss) vom 14. September 2016 aufgenommen.

5 Versorgung, Entsorgung

5.2 Wasserversorgung

Der Richtplantext zum Kapitel Wasserversorgung bleibt inhaltlich unverändert. Die formulierten Zielsetzungen und Massnahmen bleiben bestehen. Bei den Karteneinträgen sind jedoch gewisse Aktualisierungen notwendig. Mit einer Ausnahme handelt es sich dabei um Nachführungen und nicht um Anpassungen des Richtplans.

5.2.2 Karteneinträge

Bei der raumplanerischen Interessenabwägung kommt es aufgrund der Beschaffenheit und Lage der Zürcher Grundwasservorkommen regelmässig zu Konflikten zwischen dem Kiesabbau und der Wasserversorgung. Beides sind Nutzungsinteressen, die es mit- und gegeneinander abzuwägen gilt. Neben der Landwirtschaft sowie dem Natur- und Landschaftsschutz wird deshalb auch der Kiesabbau in die Aufzählung unter Pt. 5.2.2 aufgenommen.

Auf eine Erweiterung der Wasserfassung bei Objekt Nr. 18, Dietikon, Schönenwerd, wird verzichtet. Die Überprüfung der Wassertransportleitungen zwischen Zürich–Horgen (Nr. 24) und Zollikon–Stäfa (Nr. 25) ist abgeschlossen. Der Trinkwasseraustausch zwischen den Anstössergemeinden des Zürichsees soll auf beiden Seeseiten über Ausbauten der kommunalen Wasserversorgungsnetze realisiert werden. Der Koordinationshinweis wird deshalb auf «kommunaler Ausbau geplant» angepasst. Die Kartenabbildung bleibt unverändert.

Bei den zwei im kantonalen Richtplan eingetragenen Grundwasserschutzarealen Rheinau und Rafzerfeld werden Nachführungen vorgenommen. Diese Areale werden im kantonalen Richtplan, zusammen mit den Grundwasserschutzzonen von überregionaler Bedeutung, unter dem Oberbegriff «Grundwasserschutzgebiete» geführt. Sie sind als Grundwasserschutzgebiete auch auf der Übersichtskarte im Richtplantext (Abb. 5.1) dargestellt. Die Nachführungen basieren auf bereits publik gemachten, rechtskräftigen und grundeigentümerverbindlichen Verfügungen.

Grundwasserschutzareal Rheinau

Die gewässerschutzrechtliche und grundeigentümerverbindliche Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Rheinau bezweckt, die vorhandenen Nutzungsbeschränkungen unter

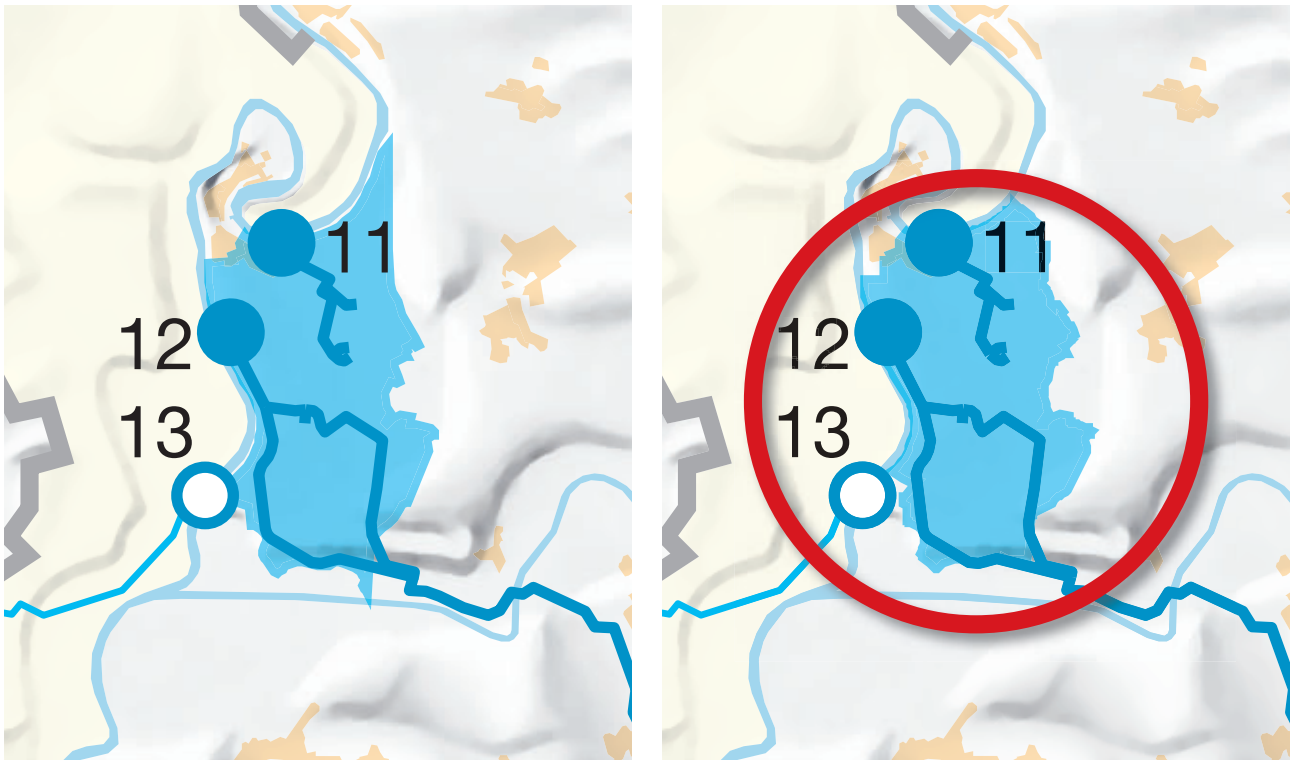


Abb. 5.1: Infrastrukturanlagen für den kantonalen Trinkwasserverbund sowie Grundwasserschutzgebiete (Ausschnitt Rheinau vergrössert)

Berücksichtigung der bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zu konkretisieren und auf das Notwendige zu beschränken. Diese haben sicherzustellen, dass die künftige Trinkwassergewinnung ohne weiteres möglich ist und diesbezüglich Fehlinvestitionen und spätere Sanierungen vermieden werden.

Ein auf dem Gutachten «Grundwasserschutzareal Rheinau – Hydrogeologischer Bericht» der Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 18. Mai 2017 basierender Vorschlag für das Areal mit entsprechendem Reglement wurde durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) geprüft und gutgeheissen.

Die Baudirektion hat aus fachlichen Überlegungen und in Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden entschieden, das Grundwasserschutzareal Rheinau an verschiedenen Stellen zu arrondieren. Basis für die Arrondierungen ist die neu in den Richtplan-Grundlagen unter Pt. 5.9 aufgeführte Verfügung Nr. 39 vom 29. Januar 2020 bzw. die darin enthaltenen Situationspläne Ost, Mitte und Süd vom 1. Dezember 2019.

Diese Verfügung wurde den Gemeinden Marthalen und Rheinau sowie den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis gebracht. Sie wurde per 9. März 2020 rechtskräftig.

Grundwasserschutzareal Rafzerfeld

Zusätzlich hat die Baudirektion aus fachlichen Überlegungen und in Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden entschieden, das Grundwasserschutzareal Rafzerfeld südlich des Rheins in den Gemeinden Eglisau und Glattfelden geringfügig zu verkleinern. Basis für die Verkleinerung ist die neu in den Richtplan-Grundlagen unter Pt. 5.9 aufgeführte Verfügung Nr. 657 vom 3. Dezember 2018 bzw. der darin enthaltene Situationsplan (Teilplan West) vom 1. Oktober 2018.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen bis maximal 350 m breiten Gebietsstreifen südlich des Rheins, der mit der Richtplanteilrevision 2009 (Versorgung, Entsorgung und Gewässer, Gefahren) vorsorglich in den Richtplan aufgenommen worden war.

Aufgrund seiner randlichen Lage im Grundwasserschutzareal weist das Grundwasservorkommen im betreffenden Gebiet nur mässig günstige hydrogeologische Voraussetzungen für den Bau von ergiebigen Vertikalfilterbrunnen auf. Das Wasser aus dem Rhein, welches ins Grundwasser infiltriert, wirkt sich zudem nachteilig auf dessen Qualität aus.

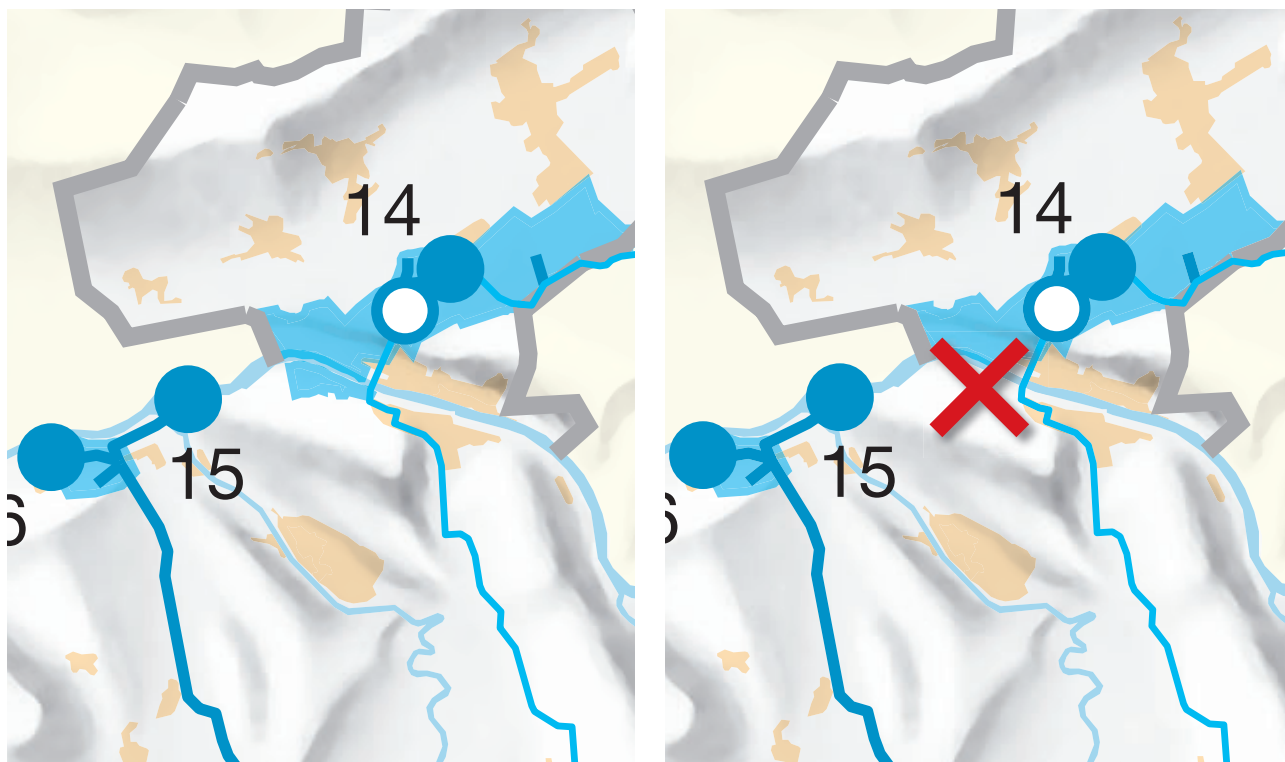


Abb. 5.1: Infrastrukturanlagen für den kantonalen Trinkwasserverbund sowie Grundwasserschutzgebiete (Ausschnitt Rafzerfeld vergrössert)

Deshalb hat die Baudirektion am 3. Dezember 2018, als sie das Grundwasserschutzareal neu verfügte, gleichzeitig auch den erwähnten Gebietsstreifen in den Gemeinden Eglisau und Glattfelden aus dem Areal entlassen. Diese Verfügung wurde den Gemeinden im Rafzerfeld sowie den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis gebracht. Sie wurde per 8. Februar 2019 rechtskräftig.

Die Nachführung der Richtplankarte wird mit der Richtplanteilrevision 2020 vorgenommen. Das Vorhaben und die Bedingungen zu den Objekten Nrn. 11, 12 und 13 sowie Nr. 14 in der Tabelle unter Pt. 5.2.2 bleiben unverändert. Die in der Richtplankarte vorgenommenen Anpassungen sind in den entsprechenden Kartenausschnitten im Anhang des Richtplandokuments abgebildet.

5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Das Kapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung wurde letztmals 2009 angepasst. Zu verschiedenen Zielen und Vorgaben des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) wurden seither die kantonalen Richtlinien differenzierter und präziser formuliert.

Das Kapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung wurde daher gesamthaft überarbeitet.

5.6.1 Ziele

Im vorliegenden Kapitel geht es um die Ableitung und Behandlung von verschmutztem Abwasser sowie um den Umgang mit unverschmutztem Abwasser. In stärkerer Anlehnung an Art. 6 und 7 GSchG werden die beiden Aspekte neu in separaten Absätzen formuliert und weiter spezifiziert.

Unbestritten ist, dass das verschmutzte Abwasser aus Haushalten sowie gewerblichen und industriellen Betrieben (Schmutzabwasser) in den Abwasserreinigungsanlagen (ARA) behandelt werden muss. Ein besonderes Augenmerk gilt jedoch dem Umgang mit dem unverschmutzten Abwasser, insbesondere dem Niederschlagsabwasser.

Niederschlagswasser, das von bebauten und befestigten Flächen (Dachflächen, Strassen, Wege und Plätze) abfließt, gilt als Abwasser (Niederschlagsabwasser), obwohl es weitgehend unverschmutzt ist. Auch Niederschlagswasser kann jedoch durch die Berührung mit verschmutzten oder verschmutzenden Oberflächen verunreinigt werden. In Art. 3 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird die Unterscheidung zwischen verschmutztem und unverschmutztem Niederschlagsabwasser ausgeführt und in der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA-Richtlinie) aus dem Jahr 2019 präzisiert.

Bei starken und langanhaltenden Niederschlägen fallen grosse Mengen Niederschlagsabwasser an, die in der ARA nicht adäquat behandelt werden können. Leicht und mittel verschmutztes Niederschlagsabwasser soll deshalb möglichst nicht in die ARA abgeleitet werden.

Nur leicht verschmutztes Niederschlagsabwasser soll nach einer dezentralen Behandlung in natürlichen Bodenfiltern oder künstlichen Adsorbentien, lokal versickern, verdunsten und von Pflanzen aufgenommen werden. Wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht vollständig zulassen, ist eine Einleitung in ein Oberflächengewässer möglich. Zukünftig soll somit weniger unverschmutztes Abwasser in die Abwasserreinigungsanlagen gelangen.

Alle Massnahmen im Bereich der Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung sind auf die Sicherung des natürlichen Wasserkreislaufs und den Erhalt der Wasserqualität auszurichten. Mit dem Qualitätsanspruch soll sichergestellt werden, dass die unterirdischen Gewässer, d.h. das Grund- und Quellwasser, auch langfristig grundsätzlich ohne Aufbereitung zur Trinkwasserversorgung verwendet werden kann. Die Sicherung des natürlichen Wasserkreislaufs gewinnt im Zeichen des Klimawandels an zusätzlicher Bedeutung.

Pt. 5.6.1: Richtplantext (bisher)

(A) Die sachgerechte Ableitung und Behandlung von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser aus Siedlungen, aus Landwirtschaftsbetrieben und von Verkehrswegen oder die Entsorgung durch Versickerung sind für den Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer sowie des Bodens von grosser Bedeutung.

(B) Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Schad- und Nährstoffen aus der Kanalisation, aus diffusen Quellen oder aufgrund von Betriebsstörungen und Unfällen sind zu vermeiden.

(C) Ein besonderes Augenmerk ist auf Mensch und Umwelt gefährdende Stoffe zu richten, die nicht oder nur mit einem erheblichen technischen Aufwand beseitigt werden können. Das Einleiten derartiger Stoffe in das Abwasserreinigungssystem ist deshalb möglichst zu vermeiden.

(D) Im Weiteren ist die Konzeption der Siedlungsentwässerung kontinuierlich zu verbessern, damit unverschmutztes Abwasser lokal versickert und die Abwasserreinigungsanlagen nicht unnötig belastet werden.

(E) Wo das Versickern nicht möglich ist, soll zur Verminderung von Hochwasserspitzen das unverschmutzte Abwasser erst nach temporärer Rückhaltung (Retention) in Fliessgewässer eingeleitet werden (vgl. Pt. 3.11).

(F) Das Abwasser von Verkehrswegen ist so abzuleiten, dass Gewässer und Boden nicht mit Schadstoffen belastet werden.

(G) Zur Gewährleistung der langfristigen Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind die Kanalisationen und die Abwasserreinigungsanlagen sachgerecht zu unterhalten, zu erneuern und dem Stand der Technik anzupassen.

Pt. 5.6.1: Richtplantext (neu)

(1) Der sachgerechte Umgang mit wasser- und umweltgefährdenden Stoffen sowie mit verschmutztem Abwasser ist für den Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer sowie des Bodens von grosser Bedeutung.

(2) Beeinträchtigungen der Gewässer durch Stoffeinträge aus Siedlungen, aus Landwirtschaftsbetrieben, von Verkehrswegen und aus weiteren diffusen Quellen sind zu vermeiden oder möglichst weitgehend zu minimieren.

(3) Ein besonderes Augenmerk ist auf Mensch und Umwelt gefährdende Stoffe zu richten, die nicht oder nur mit einem erheblichen technischen Aufwand beseitigt werden können. Das Einleiten derartiger Stoffe in das Abwasserreinigungssystem ist auf ein Minimum zu reduzieren.

(4) Im Weiteren ist die Konzeption der Siedlungsentwässerung kontinuierlich zu verbessern, damit unverschmutztes Abwasser lokal versickern, verdunsten oder von Pflanzen aufgenommen werden kann. Damit sollen die natürlichen Funktionen des Wasserkreislaufs gesichert, der Hitzeinseleffekt in dicht besiedelten Gebieten abgeschwächt (vgl. Pt. 2.1.1 d) und der Oberflächenabfluss bei Starkniederschlägen verringert werden (vgl. Pt. 3.11). Die Versickerung ist nötigenfalls durch Rückhaltmassnahmen zu verbessern.

(5) Wo die örtlichen Verhältnisse die Versickerung, die Verdunstung oder die Aufnahme durch Pflanzen nicht zulassen, ist das überschüssige unverschmutzte Abwasser nach Möglichkeit in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Abwasserreinigungsanlagen sollen nicht unnötig belastet werden.

(6) Das Abwasser von Verkehrswegen ist so versickern zu lassen oder abzuleiten, dass Gewässer und Boden möglichst wenig mit Schadstoffen belastet werden. Nötigenfalls ist das Strassenabwasser vor Ort vorzubehandeln.

(7) Zur Gewährleistung der langfristigen Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind die Kanalisationen, die Sonderbauwerke (Regenbecken, -überläufe, Pumpwerke) und die Abwasserreinigungsanlagen fachgerecht zu bewirtschaften, zu unterhalten, zu erneuern und dem Stand der Technik anzupassen.

Die Absätze 1 und 2 haben eine einleitende Funktion. Die Zielsetzungen bleiben zu den Absätzen A und B unverändert: Sie haben einen möglichst weitgehenden Schutz von Gewässern und Boden vor schädlichen Stoffeinträgen aus der Siedlungsentwässerung und von den Abwasserreinigungsanlagen zum Ziel.

Der Absatz 3 bezieht sich auf den Umgang mit verschmutztem Abwasser und zielt auf eine möglichst weitgehende Vermeidung der Einleitung von Mensch und Umwelt gefährdenden Stoffen ins Abwasser ab. Bei den Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben sind nach dem Stand der Technik mögliche Massnahmen zu treffen, um die Einleitung solcher Stoffe ins Abwasser zu vermeiden. Die Haushalte sind verstärkt für die Verwendung gewässerschonender Produkte sowie für das Verbot, Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, zu sensibilisieren. Die Einleitung von Mensch und Umwelt gefährdenden Stoffen soll auf diese Weise vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden.

In Absatz 4 wird die erwünschte Schwammfunktion von Siedlungen, also die Aufnahme, Speicherung und langsame Abgabe von Niederschlagswasser durch Pflanzen, begrünte Dächer

und den Boden im Siedlungsgebiet neu direkt angesprochen. Dabei wird einerseits ein Querbezug zum Kapitel Siedlung gemacht und auf den positiven Beitrag durch den richtigen Umgang mit Niederschlagswasser für das Lokalklima (vgl. Pt. 2.1.1 d) hingewiesen. Andererseits wird auf die Gefahrenprävention bei Starkniederschlägen Bezug genommen (vgl. Pt. 3.11). Auf konkrete Anweisungen, wie Siedlungen zu gestalten sind, wird verzichtet. Es wird jedoch deutlich gemacht, dass bei der Siedlungsentwicklung den Themen Bepflanzung, Grün- und Freiflächen, Minimierung der Bodenversiegelung und -unterbauung mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

Die im bestehenden Text bereits angedeutete Prioritätenfolge (vgl. Absatz D) von Versickerung/Verdunstung/Pflanzenaufnahme (1. Priorität), Ableitung in Oberflächengewässer (2. Priorität) und Ableitung in die ARA (3. Priorität) wird in Absatz 5 als Ziel verdeutlicht.

Die Absätze 6 und 7 entsprechen im Grundsatz den bestehenden Absätzen E und F. Bei den Strassen wird jedoch neu auf die Strassenabwasserreinigungsanlagen (SABA) verwiesen.

5.6.2 Karteneinträge

Auf eine Aufführung von Siedlungsentwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen im Kapitel 5.6 wird weiterhin verzichtet, da solche Anlagen nicht von kantonaler, sondern von lokaler oder regionaler Bedeutung sind.

5.6.3 Massnahmen Kanton

Die beratende und unterstützende Funktion des Kantons bei der Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung wird in Absatz 1 erweitert. Die Gründe für die Beeinträchtigung von Gewässern und Boden werden neu breiter umschrieben.

Pt. 5.6.3 a: Richtplantext (bisher)

(A) Der Kanton berät die Gemeinden und Abwasserverbände bei Planung, Betrieb und Unterhalt der Siedlungsentwässerung.

(B) Um die Ausbreitung von Schadstoffen bei Betriebsstörungen und Unfällen zu verhindern, sind Rückhalteeinrichtungen in Kanalisationen und an grösseren Fließgewässern sowie geeignete organisatorische Massnahmen vorzusehen.

(C) Der Kanton überprüft die Entwässerung der Staatsstrassen hinsichtlich der möglichen Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer sowie des Bodens und erarbeitet entsprechende Entwässerungskonzepte.

(D) Im Rahmen von Bewilligungen, Beratungen und Kontrollen setzt sich der Kanton für die Verminderung des Schadstoffeintrags in die ober- und unterirdischen Gewässer aus landwirtschaftlichen Betrieben und aus Industrie und Gewerbe ein.

(E) Im Vordergrund stehen dabei bauliche Verbesserungen bei Betriebsanlagen, eine optimierte Düngepraxis oder Nutzungseinschränkungen. Die Aufhebung oder Sanierung von bestehenden Drainagesystemen ist zu prüfen.

Pt. 5.6.3 a: Richtplantext (neu)

(1) Der Kanton berät die Gemeinden und Abwasserverbände bei Planung, Betrieb, Optimierung und Erneuerung der Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung. Er unterstützt die Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Bewilligungs- und Aufsichtspflichten sowie bei der Aktualisierung der Generellen Entwässerungspläne (GEP).

(2) Um die Ausbreitung von Schadstoffen bei Schadensereignissen zu verhindern oder zu begrenzen, verlangt und kontrolliert der Kanton organisatorische Massnahmen sowie Interventionsmöglichkeiten im Kanalisationsnetz, auf der Abwasserreinigungsanlage und in Gewässern.

(3) Der Kanton überprüft die Entwässerung der Staatsstrassen sowie weiterer kantonaler Bauten und Anlagen hinsichtlich einer vorbildlichen Entwässerung und der möglichen Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer sowie des Bodens und erarbeitet entsprechende Entwässerungskonzepte.

(4) Im Rahmen von Bewilligungen, Beratungen und Kontrollen setzt sich der Kanton für die Sicherung des natürlichen Wasserkreislaufs sowie die Verminderung des Schadstoffeintrags in die ober- und unterirdischen Gewässer aus landwirtschaftlichen Betrieben und aus Industrie, Gewerbe sowie öffentlichen Bauten und Anlagen ein.

(5) Im Vordergrund stehen dabei bauliche und betriebliche Verbesserungen, Nutzungseinschränkungen sowie ein zurückhaltender und fachgerechter Einsatz von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln, Düngern und weiteren umwelt- und wassergefährdenden Stoffen. Der Stoffeintrag in Feuchtgebiete aus Drainagesystemen ist zu reduzieren.

(F) Der Kanton fördert innovative Projekte zur Verminderung des Eintrags von Schad- und Nährstoffen in die Gewässer und den Boden. Insbesondere ist die Forschung hinsichtlich des Auftretens, des Abbaus und der Wirkung von Mikroverunreinigungen in Abwässern sowie entsprechender Reinigungsverfahren zu unterstützen. Die Einführung technischer Lösungen zur Eliminierung derartiger Stoffe ist zu prüfen.

(6) Der Kanton fördert innovative Projekte und Forschungsarbeiten zur Sicherung des natürlichen Wasserkreislaufs und zur Verminderung des Eintrags von Schad- und Nährstoffen in die Gewässer und den Boden. Er begleitet die Einführung technischer Lösungen zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser.

Der Kanton berät die Gemeinden nicht nur bei Planung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen und bei der Aktualisierung der GEP, sondern unterstützt sie auch bei der Wahrnehmung ihrer Bewilligungs- und Aufsichtspflichten gegenüber Privaten (Absatz 1). Er stellt hierfür eine ganze Reihe von Praxis- und Vollzugshilfen zur Verfügung.

Was in Absatz B mit «Betriebsstörungen und Unfällen» umschrieben wurde, wird in Absatz 2 neu breiter mit «Schadensereignissen» gefasst. Ausserdem wird präzisiert, dass der Kanton die Massnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Schadensereignissen von den Pflichtigen verlangt. Diese Aufgaben werden also in der Regel nicht vom Kanton selbst wahrgenommen.

In Absatz 3 verpflichtet sich der Kanton Zürich neu explizit zu einer vorbildlichen Entwässerung bei seinen eigenen Strassen, Bauten und Anlagen.

Der Beratungs-, Bewilligungs- und Kontrollauftrag des Kantons umfasst neben Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetrieben auch öffentliche Bauten und Anlagen (Absatz 4). Dabei sollen nicht nur bauliche, sondern auch betriebliche Optimierungen und generell ein zurückhaltender und fachgerechter Umgang mit umwelt- und wassergefährdenden Stoffen geprüft, empfohlen und nötigenfalls verlangt werden. Dies wird in Absatz 5 nun präziser ausgeführt.

Ein spezielles Augenmerk soll neu auf die Reduktion des unerwünschten Stoffeintrags in Feuchtgebiete durch Drainageleitungen gelegt werden.

Im Rahmen des kantonalen Beratungs-, Bewilligungs- und Kontrollauftrags (Absatz 4) und der Förderung innovativer Projekte und Forschungsarbeiten (Absatz 6) wird der Aspekt des qualitativen Schutzes der Gewässer vor Verunreinigungen durch den quantitativen Aspekt der Sicherung des natürlichen Wasserkreislaufs (Art. 1 lit. h GSchG) erweitert. Ein funktionierender natürlicher Wasserkreislauf im Siedlungsgebiet entlastet die Kanalisation und mildert die Auswirkungen des Klimawandels. Die verminderte Ableitung von Niederschlagsabwasser in die ARA führt ausserdem dazu, dass weniger Mischabwasser in die Oberflächengewässer eingeleitet wird und die Reinigungsleistung der ARA besser ist.

Die technischen Lösungen zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen befinden sich nicht mehr in der Prüf-, sondern in der Einführungsphase. Diesem Umstand wird in Absatz 6 Rechnung getragen.

Regionen

Die regionalen Richtpläne können bei den Anlagen zur Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung als Generalisierung der Generellen Entwässerungspläne (GEP) angesehen werden. Die Regionen unterstützen die Gemeinden und Abwasserverbände im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei überkommunalen Projekten der Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung.

Gemeinden

Die raumwirksamen Aufgaben der Gemeinden im Bereich der Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung werden auf Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nun vollständig aufgeführt.

Pt. 5.6.3 c: Richtplantext (bisher)

(A) Die Gemeinden stellen die Abwasserentsorgung sicher und sorgen für eine zeitgerechte Erneuerung der Bauten und Anlagen für die Siedlungsentwässerung.

(B) Belastet eine Abwasserreinigungsanlage das Gewässer übermässig, ist bei umfangreichen Sanierungen vorgängig deren Aufhebung zu prüfen.

(C) Die Gemeinden erarbeiten und aktualisieren die Generellen Entwässerungspläne (GEP) und setzen diese um.

Pt. 5.6.3 c: Richtplantext (neu)

(1) Die Gemeinden und Abwasserverbände stellen die Abwasserentsorgung sicher. Sie betreiben, unterhalten und erneuern ihre Bauten und Anlagen für die Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung fachgerecht und stellen deren Finanzierung nach dem Verursacherprinzip langfristig sicher.

(2) Sie ergreifen die notwendigen Massnahmen, um Stoffeinträge in die Gewässer zu minimieren. Zur langfristigen Optimierung der Reinigungswirkung und der Wirtschaftlichkeit prüfen die Gemeinden und Abwasserverbände Möglichkeiten zur Zusammenlegung von kleineren Abwasserreinigungsanlagen. Die Abstimmung erfolgt mit Blick auf die Planung zusätzlicher Reinigungsstufen.

(3) Die Gemeinden erarbeiten und aktualisieren zusammen mit den Abwasserverbänden die kommunalen und überkommunalen Generellen Entwässerungspläne (GEP), stimmen sie aufeinander ab und setzen diese um.

(4) Die Gemeinden unterstützen bei der Siedlungsentwässerung und im Rahmen ihrer Bewilligungs- und Aufsichtspflicht Massnahmen, welche die Versickerung und Verdunstung von unverschmutztem Abwasser fördern. Sie reduzieren die Ableitung von unverschmutztem Abwasser nach Massgabe der GEP.

Im ersten Absatz wird die Zuständigkeit der Gemeinden und Abwasserverbände im Bereich der Bereitstellung und des fachgerechten Betriebs der Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung präziser formuliert. Verdeutlicht wird neben dem sachgerechten und nach wirtschaftlichen Kriterien durchgeführten Unterhalt der Entwässerungs- und Reinigungsanlagen auch die Anforderung nach einer langfristig ausgerichteten Planung von Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten.

In Absatz 2 wurde verdeutlicht, dass die Gemeinden zusammen mit den Abwasserverbänden dafür verantwortlich sind, die Stoffeinträge aus der Siedlungsentwässerung in die Gewässer zu minimieren. Auch die Planung von Zusammenlegungen und zusätzlichen Reinigungsstufen erfolgt durch die Gemeinden und Abwasserverbände. Sie werden dabei durch die Fachstelle des Kantons begleitet.

In Absatz 3 wird wie bisher die Pflicht zur Erstellung und Aktualisierung der kommunalen Generellen Entwässerungspläne (GEP) festgehalten. Weiter wird verdeutlicht, dass die Abstimmung der GEP auf Verbandsebene in einem überkommunalen Verbands-GEP notwendig ist und eine Koordination der Umsetzung der Massnahmen verlangt wird.

In Absatz 4 wird festgehalten, dass die Gemeinden über die Erstellung und Bewirtschaftung der öffentlichen Abwasseranlagen und die Aktualisierung des GEP hinaus im Rahmen ihrer Bewilligungs- und Aufsichtspflicht dafür zu sorgen haben, dass die Ziele des Richtplanes und der Gewässerschutzgesetzgebung im Bereich der Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung auch bei privaten Bauvorhaben berücksichtigt werden.

5.9 Grundlagen

Unter Pt. 5.9 werden neu die Festsetzungsverfügungen zu den beiden Grundwasserschutzarealen Rheinau und Rafzerfeld aufgeführt.

Beigefügt wurde auch die neue Richtlinie zur Regenwasserbewirtschaftung des AWEL. Sie bildet die Grundlage für die Anpassungen im Bereich der Siedlungsentwässerung unter Pt. 5.6.

Zum Trinkwasserverbund und zum Thema Mikroverunreinigungen werden zwei konzeptionelle Grundlagen nachgeführt.

C Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans

Anhörung und öffentliche Auflage

Voraussetzung für eine Teilrevision des kantonalen Richtplans sind die vorgängige Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 PBG sowie die öffentliche Auflage der Richtplandokumente. Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann sich jedermann zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Am 2. Dezember 2020 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, eine öffentliche Auflage zur Richtplanteilrevision 2020 durchzuführen (RRB Nr. 1186/2020). Sie fand vom 14. Dezember 2020 bis 31. März 2021 statt. Die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger erfolgte parallel. Gleichzeitig wurde die Richtplanvorlage dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet. Das Resultat des Mitwirkungsverfahrens wird im Mitwirkungsbericht dokumentiert.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte und des Textes in die Richtplanvorlage sowie Anpassungen bei den Erläuterungen eingeflossen. Anträge zu Themen, die nicht Gegenstand dieser Richtplanteilrevision sind, die jedoch im Rahmen der Anhörung von Gemeinden oder Regionen eingegangen sind, wurden ebenfalls geprüft. Falls die Prüfung ergeben hat, dass diese Anträge eine Anpassung am kantonalen Richtplan erfordern, wird diese Anpassung im Rahmen einer kommenden Richtplanteilrevision aufgenommen. Nicht eingegangen wurde auf Eingaben, die auch nicht sinngemäss als Anträge verstanden werden können und auf solche, die offensichtlich nicht die Raumplanung bzw. den kantonalen Richtplan betreffen.

Aufgrund der im Rahmen der Anhörung und der öffentlichen Auflage eingegangenen Rückmeldungen wurde im Kapitel 1 Raumordnungskonzept eine zusätzliche Leitlinie zum Thema Klimawandel aufgenommen. In der Richtplankarte wird das Siedlungsgebiet der Gemeinde Oberglatt entlang der Kaiserstuhlstrasse angepasst. Im Kapitel 4 Verkehr wurden die Festlegungen zu den Abstell- und Serviceanlagen aus der Teilrevision 2020 herausgelöst, um eine Klärung der noch offenen Fragen zu ermöglichen. Zudem wurde auf die Streichung der Haltestelle Winterthur-Töss, Försterhaus verzichtet. Im Kapitel 6 Öffentliche Bauten und Anlagen wurden verschiedene Standortfestlegungen aktualisiert und ergänzt. In allen von der Teilrevision 2020 betroffenen Inhalten wurden zudem zahlreiche kleinere Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen. Über den Umgang mit den Einwendungen gibt der Mitwirkungsbericht Auskunft.

Antrag des Regierungsrates

Am 26. Oktober 2022 hat der Regierungsrat die überarbeitete Teilrevision 2020 in zwei Teilen an den Kantonsrat überwiesen. Die Vorlage 5870 umfasst die Kapitel 1 «Raumordnungskonzept», 2 «Siedlung» sowie 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen». Vorlage 5871 umfasst die Kapitel 4 «Verkehr» und 5 «Versorgung, Entsorgung».

Beratung in der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Die Vorlage 5871 wurde vom 13. Juni 2023 bis zum 24. Oktober 2023 in der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) beraten. Als Ergebnis ihrer Beratungen hat die KEVU die vorgesehene Streichung des Doppelspurausbaus der Bremgarten-Dietikon-Bahn zwischen Bahnhof Dietikon und Dietikon-Stoffelbach (Pt. 4.3.2., Nr. 17) rückgängig gemacht, da sich die Realisierung des Vorhabens verzögert hat. Die Schlussabstimmung und Antragstellung an den Kantonsrat erfolgte am 24. Oktober 2023.

Festsetzung durch den Kantonsrat

Die Vorlage 5871a wurde am 11. März 2024 vom Kantonsrat beraten und festgesetzt. Dabei folgte der Kantonsrat den Anträgen der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt. Text und Karteneinträge blieben somit unverändert gemäss Kommissionsvorlage.

